

# Technische Rahmenbedingungen zur Edition elektronischer Bankunterlagen

Dieses Dokument beschreibt die technischen Rahmenbedingungen für die Lieferung von elektronischen Bankunterlagen von Banken an Strafverfolgungsbehörden. Diese Rahmenbedingungen beinhalten Anforderungen an die Identität, Integrität, Sicherheit und das Format von Daten sowie die Übertragungswege.

Eine elektronische Datenlieferung besteht in der Regel aus folgenden Komponenten:

1. **Antwortschreiben der Bank an die ersuchende Strafverfolgungsbehörde**, im PDF/A-1b-Format (oder höher)<sup>1</sup>, mit anerkannten elektronischen Signaturen (Empfehlung: SuisselD) im Sinne von Art. 110 StPO.
2. **Beilage(n) zum Antwortschreiben**, im PDF/A-1b-Format

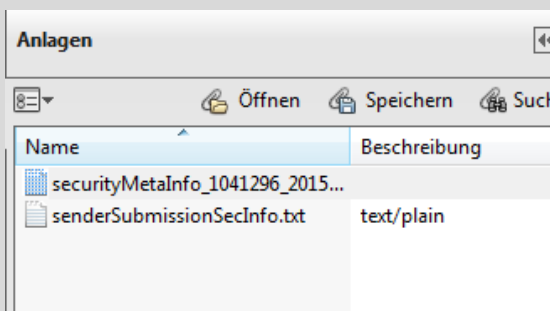
Die Beilagen können wie folgt unterteilt werden:

- Konto- und/oder Depotauszüge, welche mittels eines automatisch erzeugten Reports aus den bankinternen Systemen generiert werden.
- Weitere Unterlagen wie Kontoeröffnungsunterlagen, Detailbelege etc.

## Signiertes Antwortschreiben an die ersuchende Strafverfolgungsbehörde

- Das **Antwortschreiben** wird als PDF/A-1b-Dokument finalisiert und mit anerkannten elektronischen Signaturen (im Sinne von Art. 110 StPO unterzeichnet).
- Für jedes übersandte PDF/A-1b-Dokument wird eine SHA1-Prüfsumme generiert.
- Erfolgt die elektronische Datenlieferung über eine **anerkannte Zustellplattform**, generiert die Plattformbetreiberin im Anhang zur signierten Quittung eine Datei mit den Prüfsummen (SHA-256 und/oder SHA1) aller übersandten PDF/A-1b-Dokumenten (pro Dokument eine Prüfsumme).

1.



Name	Beschreibung
securityMetaInfo_1041296_2015...	
senderSubmissionSecInfo.txt	text/plain

- Erfolgt die elektronische Datenlieferung mittels **Datenträger**, werden die Prüfsummen im Antwortschreiben aufgeführt.

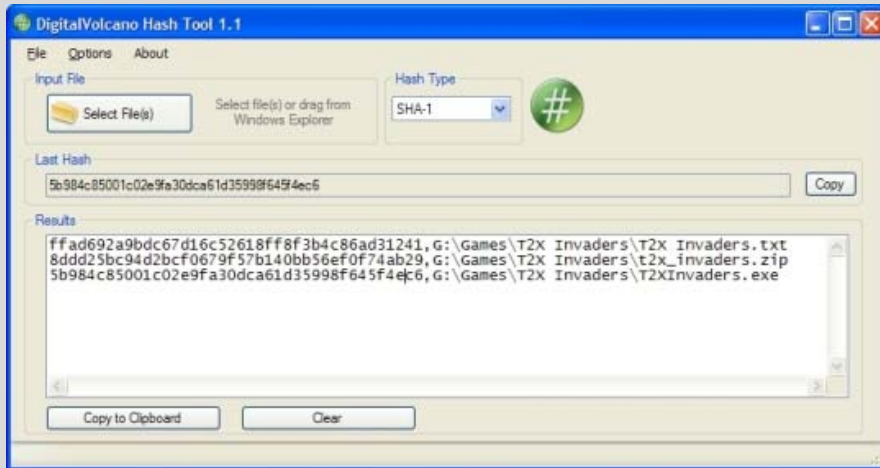
## Anwendungsbeispiel zur Generierung von Prüfsummen<sup>2</sup>

Generierung mit der Freeware-Applikation „DigitalVolcano Hash Tool 1.1“:

- Das Freeware Programm herunterladen: <http://www.digitalvolcano.co.uk/hash.html>
- Mit Select File(s) können sämtliche Dokumente für die Prüfsummengenerierung ausgewählt werden

<sup>1</sup> PDF/A-1 (ISO 19005-1:2005), PDF/A-2 (ISO 19005-2:2011) und PDF/A-3 (ISO 19005-3:2012).

<sup>2</sup> Erübrigt sich für den Fall der Übermittlung mittels anerkannter Zustellplattform (vgl. oben) und kommt nur im Fall einer Übermittlung mittels Datenträger zum Einsatz.



- Die Prüfsummengenerierung startet automatisch. In den Resultaten sieht man jeweils die Prüfsumme sowie den Dateinamen getrennt durch ein Kommazeichen:  
*38c3537b6df497e7a95ac679f37f83d1, \\Dokumente\Report\_Kontoauszug\_ABC.pdf*  
*8739f67f94f147dc879662ae96e6fa13, \\Dokumente\Report\_Kontoauszug\_XYZ.pdf*
- Das Ergebnis kann mit Copy to Clipboard direkt in das Antwortschreiben eingefügt werden.

### Vorgehen zum Erwerb der SuisselD

Die SuisselD kann von einer anerkannten Anbieterin von Zertifizierungsdiensten bezogen werden (Swisscom Solutions AG, SwissSign AG [Schweizerische Post], QuoVadis Trustlink Schweiz AG, Bundesamt für Informatik). Die dazugehörige Signatursoftware (z.B. SwissSigner) ist kostenlos erhältlich.

### Erstellung von Konto- und/oder Depotauszügen, in Tabellenform, als PDF/A-1b-Dokument

2.

- Export der Quelldatensätze aus den bankinternen Systemen und Konvertierung derselben in Tabellenform (vgl. Anhang „Musterkontoauszug“ und „Musterdepotauszug“) als PDF/A-1b-Dokument mittels standardisiertem Verfahren.
- Bei der Konvertierung in ein PDF/A-1b-Dokument ist sicherzustellen, dass das Dokument zu einem späteren Zeitpunkt in eine Excel-Tabelle konvertiert werden kann.

#### Empfehlung:

Dies kann beispielsweise mit der Applikation „Nuance PDF Converter Enterprise“ oder „Adobe Acrobat Pro“ erreicht werden).

### Weitere Unterlagen

3.

Weitere Unterlagen wie Kontoeröffnungsunterlagen, Detailbelege, Auszüge aus Kundeninformationssystemen etc. können den ersuchenden Strafverfolgungsbehörden als PDF/A-1b-Dokumente geliefert werden.

## Sichere, verschlüsselte Datenlieferung

Das signierte **Antwortschreiben und die dazugehörigen Beilagen** können wie folgt an die ersuchende Strafverfolgungsbehörde übermittelt werden:

### 1. Anerkannte elektronische Zustellplattform

- Versand über eine vom Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartement (EJPD) anerkannte<sup>3</sup> elektronische Zustellplattform<sup>4</sup> (z.B. PrivaSphere Secure Messaging, IncaMail).
- Die gesetzlichen Anforderungen als offiziell zugelassene Zustellplattform für den elektronischen Rechtsverkehr in Verfahren vor Gerichten und Behörden (eGov) sind abrufbar unter:

<https://www.bj.admin.ch/bj/de/home/staat/rechtsinformatik/e-uebermittlung.html>

Zum heutigen Zeitpunkt werden Eingaben von rund 15 Megabytes von den beiden Betreiberinnen der Zustellplattformen Schweizerische Post (IncaMail) und PrivaSphere AG (PrivaSphere Secure Messaging) garantiert.

- 4.
- Die ersuchende Strafverfolgungsbehörde hat der Bank in der Editionsverfügung ihre E-Mail-Adresse bekanntzugeben.
  - Die Bank hat in der Betreffzeile des E-Mails an die ersuchende Strafverfolgungsbehörde die Verfahrensnummer aufzuführen.
  - Zeitpunkt der auf Erstplattform erfolgten Zustellung ist zur Fristwahrung relevant.

### 2. Datenträger

Versand des Datenträgers mittels eingeschriebenem Brief / Paket / Kurier an die ersuchende Strafverfolgungsbehörde.

### Empfehlung

- Die Dokumente auf dem Datenträger können mittels dem Programm „Bitlocker“ verschlüsselt werden.
- Die Zustellung des „Bitlocker-Codes“ kann mittels separatem eingeschriebenem Brief an die ersuchende Strafverfolgungsbehörde erfolgen.

## Erstellen einer Excel-Arbeitskopie durch die ersuchende Strafverfolgungsbehörde

Die ersuchende Strafverfolgungsbehörde muss aus den von der Bank als PDF/A-1b-Dokumente gelieferten Konto- und/oder Depotauszüge **zwingend** mittels Adobe Acrobat Pro eine Arbeitskopie im Excel-Format erstellen können.

5.

Das PDF/A-1b-Dokument als Original ist von der ersuchenden Strafverfolgungsbehörde sicher aufzubewahren und GeBüV<sup>5</sup>-konform zu archivieren.

<sup>3</sup> Verordnung des EJPD über die Anerkennung von Plattformen für die sichere Zustellung im Rahmen von rechtlichen Verfahren (Anerkennungsverordnung Zustellplattformen), SR 272.11

<sup>4</sup> <http://www.isb.admin.ch/themen/sicherheit/00530/01200/index.html?lang=de>

<sup>5</sup> SR 221.431 Verordnung vom 24. April 2002 über die Führung und Aufbewahrung der Geschäftsbücher (Geschäftsbücherverordnung; GeBüV)